



# Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Wohnbebauung Groß Lehmhagen"



der Stadt Grimm für das Plangebiet im Ortsteil Groß Lehmhagen nördlich der Groß Lehmhagener Dorfstraße.  
Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 22 und 23 der Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen.  
Aufgrund des §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grimm vom 05.09.2013 folgende Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den Textlichen Festsetzungen Teil B erlassen:

Plangrundlage ist der Bestandsplan als Lage- u. Höhenplan M 1:500 vom Vermessungsbüro ObVI Böhne vom 06.05.2013 mit der Eintragung der vorh. Gebäude und der Flurstücksgrenzen.

Gemarkung  
Groß Lehmhagen  
Flur 2



Teil A - Planzeichnung  
M 1:500

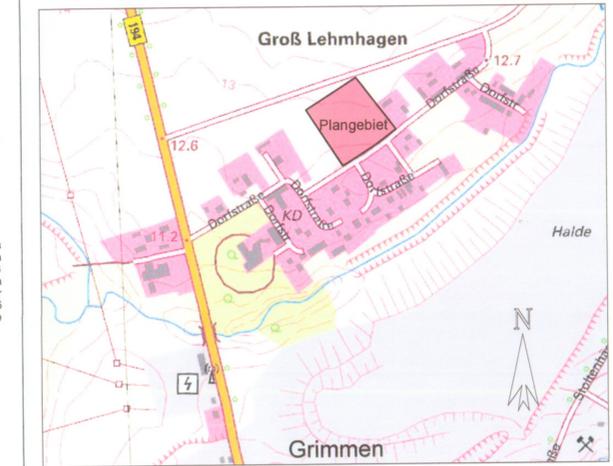
## Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung wurde am 06.06.2013 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimm am 18.06.2013 erfolgt.  
Grimm, 20.09.2013
- Die Stadtvertretung hat am 06.09.2013 den Entwurf der Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimm am 18.06.2013 erfolgt.  
Grimm, 20.09.2013
- Der Entwurf der Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 26.06.2013 bis zum 26.07.2013 während folgender Zeiten (Mo. bis Fr. von 08.<sup>00</sup> bis 12.<sup>00</sup> Uhr und Mo., Mi. und Do. von 13.<sup>00</sup> bis 15.<sup>00</sup> Uhr sowie Di. von 13.<sup>00</sup> bis 17.<sup>00</sup> Uhr oder nach telefonischer Absprache) nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.06.2013 im Amtsblatt der Stadt Grimm ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.  
Grimm, 20.09.2013
- Die von der Planung berührten Betroffenen, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.06.2013 nach §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Grimm, 20.09.2013
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.09.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 09.09.2013 mitgeteilt worden. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.  
Grimm, 20.09.2013
- Die Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 05.09.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 05.09.2013 gebilligt.  
Grimm, 20.09.2013
- Die Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 13.09.2013 ausgefertigt.  
Grimm, 20.09.2013
- Nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimm am 17.09.2013 tritt mit Ablauf des 17.09.2013 die Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in Kraft. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der die Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist bekannt gemacht worden und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) und auf die Bestimmung des §5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.  
Grimm, 20.09.2013

## Teil B - Textliche Festsetzung

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 sowie Abs. 6 BauGB)
  - Auf den privaten Grünflächen sind 23 Stück Einzelbäume zu pflanzen.  
Pflanzliste:  
Art (deutsch):  
Atländer Pfannkuchenapfel  
Großer Bohnapfel  
Pommerscher Krummstiel  
Prinzenapfel  
Rote Sternrenette  
Berlepsch  
Piros  
Boskoop  
Seestermühler Zitronenapfel  
Jamba 69  
Cox Orangenrenette  
Märkischer Cox  
Alkmene  
Gellerts Butterbirne  
Madame Verte  
Quebec Apfelquille  
Hauszweitschge  
Zweitschge Jojo  
Süßkirsche Stella  
Süßkirsche Lapins  
Sauerkirsche Safir  
Walnussbaum  
Pflanzqualität: 3x verpflanzter Hochstamm  
Stammumfang 16 - 18 cm
  - Die mit Erhaltungsgebot für Bäumen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
  - Die Pflanzungen sind durch einen Wildzaun vor Wildverbiss zu schützen.

## Übersichtskarte M 1 : 5.000



## Planzeichenerklärung gem. PlanZV

1. Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB		5. Darstellungen ohne Normcharakter	
GRZ 0,3	Grundflächenzahl als Höchstmaß	p	private Grünfläche	—	Flurstücksgrenze
		●	Anpflanzen von Bäumen	z	Flurstücksbezeichnung
		●	Erhaltungsgebot für Bäumen	---	Flurgrenze
				Flur 2	Flurbezeichnung
				Groß Lehmhagen	Gemarkung
					Gebäudebestand
2. Baugrenzen gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		4. Sonstige Planzeichen			
---	Baugrenze	□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung		

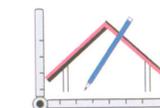
## Hinweise

- Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Es ist nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und deren unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
- Plangrundlage ist der Bestandsplan als Lage- und Höhenplan M 1:500 erstellt durch das Vermessungsbüro Böhne aus Griefswald vom 06.05.2013 mit der Eintragung der vorhandenen Gebäude und der Flurstücksgrenzen.

Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
"Wohnbebauung Groß Lehmhagen"  
der Stadt Grimm

Stadt Grimm  
Markt 1  
18507 Grimm

Datum:  
30.08.2013



Bauplanungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Ute Grünwald  
Lange Str. 38, 18507 Grimm  
Tel./Fax: (038326) 65872/65870  
eMail: info@bpb-gruenwald.de  
Zul.-Nr.: V - 0645 - 95